

Regierungsratsbeschluss

vom 10. September 2019

Nr. 2019/1358

Kooperations- und Pastorationsvertrag zwischen den beiden Kirchgemeinden Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Erlinsbach (AG) und Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Erlinsbach (SO); Genehmigung der ausserkantonalen Zusammenarbeit

1. Ausgangslage

Die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Erlinsbach (AG) und Erlinsbach (SO) haben an einer gemeinsamen Sitzung beschlossen, den bestehenden Kooperationsvertrag zu erweitern und zu ergänzen. Zu diesem Zweck haben die Kirchgemeinden den "Kooperations- und Pastorationsvertrag" unter aargauischem Recht abgeschlossen, welchem die jeweiligen Kirchgemeindeversammlungen vom 17. Juni 2019 zustimmten. Mit Schreiben vom 16. August 2019 ersuchen die Kirchgemeinden um Genehmigung durch den Regierungsrat.

2. Erwägungen

Gestützt auf § 165 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) können Gemeinden Aufgaben gemeinsam mit ausserkantonalen Gemeinden erfüllen. Diese Zusammenarbeit ist gemäss § 165 Absatz 2 GG vom Regierungsrat auf Rechtmässigkeit zu prüfen und zu genehmigen.

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Bestimmungen. Geprüft wird in diesem Sinne ausschliesslich der Text der Bestimmungen. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Gemäss § 210 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Organs dadurch nicht verändert wird (§ 210 Absatz 2 GG).

Die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Vertrages hat ergeben, dass die ausserkantonale Zusammenarbeit genehmigt werden kann.

3. Beschluss

Gestützt auf die §§ 56, 165 und 210 GG und 19 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11) wird verfügt:

- 3.1 Die ausserkantonale Zusammenarbeit mittels des neuen "Kooperations- und Pastorationsvertrages" wird genehmigt.

2

3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 1'250 Franken. Diese ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen (Versand durch Departement des Innern, REWE).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Reformierte Kirchgemeinde Erlinsbach, Pfrundweg 1, 5018 Erlinsbach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	<u>1'250.--</u>	(Kto. 4210000/81097)
	Fr.	<u>1'250.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, REWE

Beilagen

Kooperations- und Pastorationsvertrag

Verteiler

Amt für Gemeinden (3, Ablage, gro, bae)

Reformierte Kirchgemeinde Erlinsbach SO, Pfrundweg 1, 5018 Erlinsbach

Reformierte Kirchgemeinde Erlinsbach AG, Pfrundweg 1, 5018 Erlinsbach

Departement des Innern, REWE, **mit dem Auftrag:**

**Rechnungsstellung 1'250 Franken, Reformierte Kirchgemeinde Erlinsbach,
Pfrundweg 1, 5018 Erlinsbach (Kto. 4210000/81097)**